

Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. 1 Seite 1690), in der derzeit gültigen Fassung, und der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115), in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen (Pflichtfahrtbereich)

§ 2 Beförderungsentgelte

- Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- Sondereinbarungen für den Pflichtbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, sowie evtl. den Anfahrkosten bzw. dem Wartegeld zusammen. Für Großraumtaxen (Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen), die als solche angefordert werden, kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Mit dem Beförderungsentgelt wird auch der Transport von Tieren und Gepäck abgegolten und es gilt für Tag- und Nachtfahrten.
- Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,10 €.
- Bei Beförderungen über den Pflichtfahrtbereich hinaus kann das Entgelt, einschließlich der im Pflichtbereich gefahrenen Strecke, frei vereinbart werden.
- Für Fahrten innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:

	ab 01.01.2014
Grundpreis	2,70 €
Kilometerpreis An – und Zielfahrten	1,70 €
Wartegeld pro Stunde	23,00 €
Zuschlag für Großraumtaxi	3,50 €

§ 3 Begriffs- und sonstige Bestimmungen

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Beförderung vom Taxihalteplatz oder vom Abholplatz zu dem genannten Fahrziel geht. Anfahrkosten werden gesondert berechnet.

Anfahrkosten werden bei telefonischer oder anderweitiger Bestellung ab dem nächstgelegenen Taxihalteplatz innerhalb der Betriebssitzgemeinde bzw., wenn dies näher ist, ab dem momentanen Standort des Taxis in Höhe des Kilometerpreises für Anfahrten berechnet. Wird das bestellte Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den Grundpreis sowie die Anfahrkosten und evtl. Wartegeld zu bezahlen.

Wartegeld wird für Wartezeiten, auch verkehrsbedingte (Geschwindigkeit < 6 km/h), berechnet. Die Berechnung hat durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

- Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Fahrten innerhalb des Pflichtfahrtbereiches sind nur unter Einschaltung des Fahrpreisanzeigers auszuführen. Ausnahmen sind nur gemäß § 2 Nr. 2 zulässig.
- Der Fahrpreisanzeiger muss bei Beginn der Fahrt so eingestellt sein, dass nur der jeweils gültige Tarif berechnet wird. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast auf die eingetretene Störung hinzuweisen und der Fahrpreis unter Beachtung der Tarifsätze (Grundpreis und Kilometerpreis) nach der zurückgelegten Entfernung zu berechnen.
- Der Fahrpreisanzeiger muss zu Beginn der Fahrt durch Tastendruck in die Stellung „Frei“ geschaltet werden. Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass aus der Stellung „Kasse“ heraus der Fahrpreisanzeiger nach einer Wegstrecke von 10 m automatisch in „Frei“ schaltet, für den Fall, dass durch Tastendruck nicht in Stellung „Frei“ geschaltet wurde. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können.
- Alle Beförderungsentgelte sind über den Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Der Fahrgast muss den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis und die eingeschaltete Tarifstufe jederzeit von seinem Sitzplatz deutlich ablesen können. Hierzu ist bei Dunkelheit der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung zu erteilen.
- Jede Fahrt ist auf dem kürzesten Weg durchzuführen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt ausdrücklich eine andere Strecke.
- Beim Ein- und Ausladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- Die Beförderungsentgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2014 neu festgesetzt. Vor Antritt der Fahrt bzw. bei Bestellung des Taxis hat der Taxifahrer den Fahrgast auf die Reglung der Beförderungsentgelte hinzuweisen. Dieser Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

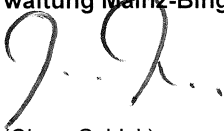
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Nr. 1 Satz 1 die festgesetzten Fahrpreise über- oder unterschreitet,
 - entgegen § 4 Nr. 4 Satz 1 die festgesetzten Fahrpreise nicht über den Fahrpreisanzeiger anzeigt,
 - entgegen § 4 Nr. 5 einem Fahrgast die verlangte Quittung verweigert,
 - entgegen § 4 Nr. 8 Satz 3 diese Tarifordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **01. Januar 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Mainz-Bingen vom 24.04.2008 außer Kraft.

Ingelheim, den 16.12.2013
Kreisverwaltung Mainz-Bingen


(Claus Schick)
Landrat

